Verfügung über die Zeichnungsberechtigung und die Delegation von Zuständigkeiten in der Finanzdirektion

vom 26. Februar 2007¹⁾

Die Finanzdirektion des Kantons Zug,

gestützt auf § 5 und § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG)²⁾, § 1 Abs. 4 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz, PG) vom 1. September 1994³⁾, § 40 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden vom 31. August 2006 (Finanzhaushaltgesetz, FHG)⁴⁾ und auf § 2 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (DelV)⁵⁾,

verfügt:

§ 1

Geltungsbereich

- ¹ Diese Verfügung regelt die Berechtigung zur Unterzeichnung von Verfügungen, Verträgen und anderen verbindlichen Willenserklärungen für den Kanton.
- ² Sie bezweckt ausserdem, Entscheidbefugnisse in individuellen Personalgeschäften an die Amtsleiterinnen und Amtsleiter der Finanzdirektion zu delegieren. Eine Subdelegation der Entscheidkompetenzen ist ausgeschlossen.

¹⁾ GS 29, 109

²⁾ BGS 153.1

³⁾ BGS 154.21

⁴⁾ BGS 611.1

⁵⁾ BGS 153.3

§ 2

Grundsatz.

- ¹ Es gilt grundsätzlich Einzelunterschrift.
- ² Für Verträge, die unmittelbar finanzielle Verpflichtungen des Kantons auslösen, gilt folgende Regelung:
- a) Verträge bis 20 000 Franken können einzeln unterzeichnet werden;
- b) Verträge ab 20 000 Franken bis 50 000 Franken sind gemäss § 40 Abs. 1 FHG kollektiv zu unterzeichnen:
- c) Verträge über 50 000 Franken unterzeichnet die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher einzeln.
- d) Unter Vorbehalt von Bst. b kann die Finanzverwaltung ohne Betragslimite gemäss separater Weisung
 - Kaufverträge über Wertpapiere und Fondsanteile im Rahmen der Separatfondsverwaltung abschliessen;
 - Geld für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen für maximal drei Monate aufnehmen.
- ³ Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter können für bestimmte Sachgebiete Kollektivunterschrift festlegen.

§ 3

Zeichnungsberechtigungen

Unter Vorbehalt von § 2 Abs. 2 Bst. b und c sind zeichnungsberechtigt:

- a) für den ganzen Aufgabenbereich der Finanzdirektion:
 - die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher;
 - die stellvertretende Direktionsvorsteherin oder der stellvertretende Direktionsvorsteher;
 - die Direktionssekretärin oder der Direktionssekretär bis zu einem Betrag von 50 000 Franken;
- b) für den Aufgabenbereich eines Amtes bis zu einem Betrag von 50 000 Franken:
 - die Amtsleiterinnen oder Amtsleiter.

§ 4

Amtsinterne Zeichnungsberechtigungen

- ¹ Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter regeln die Zeichnungsberechtigung innerhalb ihrer Ämter in den amtsinternen Weisungen und in den Stellenbeschreibungen.
- $^{\rm 2}$ Die unterzeichnungsberechtigten Funktionen sind der Finanzdirektion bekannt zu geben.

§ 5

Vorbehalt weiterer Vorschriften

In allen Fällen bleiben die Zeichnungsvorschriften des Finanzhaushaltgesetzes sowie der Weisung zum Anweisungsverfahren im Zahlungsverkehr vorbehalten.

§ 6

Personalgeschäfte

- ¹ Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter entscheiden unter Vorbehalt von § 2 Abs. 2 der Delegationsverordnung über individuelle Personalgeschäfte der ihnen unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestützt auf das Personalgesetz und die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalverordnung, PV)¹⁾. Ausgenommen sind folgende Personalgeschäfte
- a) Anstellung der stellvertretenden Amtsleiterinnen und Amtsleiter, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter;
- b) Beförderungen;
- c) Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Kostenfolgen;
- d) Vergütung von Überstundenarbeit.
 - ² Die Zweitunterschrift in den Arbeitsverträgen leistet das Personalamt.

§ 7

Rücksprache mit dem Personalamt

Die Ämter treffen sämtliche Entscheide gemäss § 6 nach vorgängiger Rücksprache mit dem Personalamt (§ 3a PV). Sie sind dem Personalamt zur Kenntnisnahme zuzustellen. Das Aufsichtsrecht der Finanzdirektion gemäss § 3 Abs. 3 OG bleibt vorbehalten.

§ 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verfügung über die Regelung der Zeichnungsberechtigung in der Finanzdirektion sowie die Delegation von Kompetenzen der Finanzdirektion an ihre Amtsleiter vom 21. März 2000²⁾ wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1. März 2007 in Kraft.

¹⁾ BGS 154.211

²⁾ GS 26, 669